



Gesellschaftsvertrag

für die
Lebenshilfewerk Neumünster GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Gesellschaftsjahr, Dauer

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Lebenshilfewerk Neumünster GmbH.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Neumünster.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2

Gegenstand, Zweck und Aufgaben

Zweck der Gesellschaft ist die selbstlose Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung.

1. Dieser Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von:

a) (integrativen) Kindertagesstätten

- 1.. mit Regelgruppen; hier werden Kinder im Alter von bis zu sechs Jahren gefördert und betreut
2. mit integrativen Gruppen; hier werden Kinder im Alter von bis zu sechs Jahren gefördert und betreut, die von Behinderung bedroht, in ihrer Entwicklung verzögert, körperlich und/oder geistig behindert sind und/oder Sprachschwierigkeiten aufweisen.

- b) Frühförderstellen; die Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder umfasst medizinische, psychologische, pädagogische und soziale Maßnahmen, die sich sowohl auf das Kind als auch auf seine

Familie und sein soziales Umfeld erstrecken können. Hierbei kann auch eine integrative Eltern-Kind-Spiel-Gruppe betrieben werden.

Die Gesellschaft fördert weiterhin behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen und führt Maßnahmen durch, die eine wirksame Lebenshilfe bedeuten. Dies kann auch in von ihr betriebenen Einrichtungen geschehen. Zweck der Gesellschaft ist die selbstlose Förderung der Hilfe für Behinderte und die Unterstützung von Behinderung bedrohter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener sowie von Menschen mit Behinderungen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

1. Dieser Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Einrichtungen der Aus- und Fortbildung, Berufsförderung und Betreuung zur Eingliederung von behinderten Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt
 - b) die Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Tagesförderstätten; hier werden Menschen mit Behinderung betreut und gefördert, die nicht oder noch nicht werkstattfähig sind, u. a. durch arbeits- oder beschäftigungsanbahnende Maßnahmen, Maßnahmen zur Entwicklung und Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit
 - c) der Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Wohnstätten für Menschen mit Behinderung
 - d) Beratungsangebote für Angehörige von Menschen mit Behinderungen
 - e) pädagogische Betreuung im eigenen Wohnraum (PBW). Es werden Menschen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung Hilfestellung in der Bewältigung ihrer selbständigen Wohnform benötigen, unterstützt mit dem Ziel, Menschen mit Behinderung ein eigenständiges und somit selbstbestimmtes Leben führen zu lassen
 - f) sowie durch weitere Dienste und Angebote für Menschen mit Behinderung und Benachteiligungen.

Sie ist berechtigt, sich an gemeinnützigen Einrichtungen mit gleicharteter Zielsetzung zu beteiligen oder solche zu erwerben, soweit dies nicht gegen die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verstößt.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zu Verbänden

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschaft ist Mitglied
 - des Landesverbandes der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e. V.,
 - der Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e. V. und
 - ihres Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 EURO.
2. Vom Stammkapital zeichnet
der Verein Lebenshilfe für Behinderte Neumünster e.V.
einen Geschäftsanteil in Höhe von 1.000.000,00 EURO.

Das Stammkapital ist voll bar eingezahlt.

§ 5 Geschäftsanteile

1. Die Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen davon ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
2. Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.
Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden können, sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der oder die Geschäftsführer

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
2. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Hierzu haben der oder die Geschäftsführer nach Schluss des Geschäftsjahres innerhalb der von § 264 HGB vorgesehenen Frist den Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat leitet diese Unterlagen mit seiner Stellungnahme an die Gesellschafterversammlung weiter.
Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder wenn ein Gesellschafter oder drei Mitglieder des Aufsichtsrates es verlangen.
3. An der Gesellschafterversammlung können die Mitglieder des Aufsichtsrates und der/die Geschäftsführer ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 8

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden von dem oder den Geschäftsführer/n einberufen. Zu den ordentlichen Gesellschafterversammlungen werden die Gesellschafter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können mit einer kürzeren Frist, aber von mindestens drei Tagen, einberufen werden.
2. Lehnen der oder die Geschäftsführer einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 7 Nr. 2) ab oder haben sie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, so ist der bzw. sind die Antragsteller zur Einberufung berechtigt.
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

§ 9

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und von dem oder den Geschäftsführer/n aufzubewahren sind.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für
 - a) die Bestellung des ersten Geschäftsführers,
 - b) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Aufsichtsrates und des/der Geschäftsführer/s,

- e) die Teilung von Geschäftsanteilen und die Hinzunahme weiterer Gesellschafter,
- f) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates (vgl. § 11 Nr. 4),
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder,
- h) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben,
- i) die Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
- j) die Auflösung der Gesellschaft.

2. Beschlüsse nach Abs. 1 Buchstaben h), i) und j) müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 11 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens 5 höchstens 9 fachkundigen Mitgliedern. Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied soll Mitglied des Vereins Lebenshilfe für Behinderte Neumünster e. V. sein.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für vier Jahre berufen, Wiederberufung ist möglich.
3. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, soll für die restliche Beruungszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen werden.
4. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates können ihre Auslagen erstattet werden. Über eine evtl. festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 12 Vorsitzender des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. § 11 Nr. 3 findet entsprechende Anwendung.

2. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

§ 13

Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel halbjährlich stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn ein Geschäftsführer oder drei Aufsichtsratsmitglieder die Einberufung verlangen.
2. An den Aufsichtsratssitzungen können der/die Geschäftsführer und die Gesellschafter ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann ihre Teilnahme anordnen.

§ 14

Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates sowie die Bestimmung der Tagesordnung und des Tagungsortes erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinen Stellvertreter. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen können die Frist auf drei Tage abgekürzt und die Aufsichtsratsmitglieder mündlich oder auf andere Weise eingeladen werden. Die Dringlichkeit ist durch Beschluss zu bestätigen.
2. Lehnt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter den begründeten Antrag auf Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates ab oder wird binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags der Aufsichtsrat nicht einberufen, ist der oder sind die Antragsteller zur Einberufung der Sitzung berechtigt.
3. Wurde die Sitzung des Aufsichtsrates nicht ordnungsgemäß einberufen, so kann der Aufsichtsrat Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Mitglieder zugegen sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

§ 15

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist und von der Geschäftsführung aufbewahrt wird. Kopien der Niederschrift werden von der Geschäftsführung an alle Mitglieder des Aufsichtsrates gesandt.

§ 16

Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 AktG.
2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Aufsichtsrat ist darüber hinaus zuständig für:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie den Abschluss der Anstellungsverträge; unberührt bleibt die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung für die Bestellung des ersten Geschäftsführers,
 - b) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 - d) die Wahl eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
 - e) die Beratung des der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - f) die Zustimmung zu den nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zustimmungspflichtigen Geschäften,
 - g) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,

- h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen den Geschäftsführer.
 - i) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Der Aufsichtsrat kann Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, die von einem Geschäftsführer an ihn herangetragen werden, an sich ziehen.

§ 17

Geschäftsführung und -vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Einzelnen Geschäftsführern kann Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 18

Wirtschaftsplan

Der oder die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, dass der Aufsichtsrat diesen vor Beginn des neuen Geschäftsjahres genehmigen kann.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 20

Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung der vertragsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes bestimmt.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Lebenshilfe für Behinderte Neumünster e. V. zu. Für den Fall, dass der Lebenshilfe für Behinderte Neumünster e. V. das Gesellschaftsvermögen nicht übernimmt, ist es dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e. V., zuzuführen. Beide haben es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 21

Schlussbestimmungen

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt seine Geltung im übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, anstelle einer ungültigen Bestimmung eine deren Zweck möglichst nahekommende gültige Vereinbarung zu treffen.

§ 22

Kosten und Steuern

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern gehen bis zur Höhe von 1.533,88 € zu Lasten der Gesellschaft.

d12/d285-13

Bescheinigung gem. § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkunde Nr. 445 der Urkundenrolle für 2013 vom 13. November 2013 gefaßten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Neumünster, den 14. November 2013
Der Notar:

